



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

146. Jahrgang

Köln, den 1. Juli 2006

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 149 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil des Erzbistums Köln 121
- Nr. 150 Profanierung der Filialkirche St. Maria Friedenskönigin in Leverkusen 125
- Nr. 151 Profanierung der Pfarrkirche Christi Auferstehung in Neviges-Siepen 125
- Nr. 152 Profanierung der Kirche St. Ursula in Hürth-Kalscheuren 125
- Nr. 153 Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten – Neufassung 125
- Nr. 154 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln. 127

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 155 Hinweise zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln 127

- Nr. 156 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2007 128
- Nr. 157 Restdevisensammlung am 12./13. August 2006 128
- Nr. 158 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO – hier: Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz 128

Personalia

- Nr. 159 Personalchronik 129
- Nr. 160 Offene Stellen für Pastorale Dienste 130

Weitere Mitteilungen

- Nr. 161 Schweigeexerzitien für Priester 132
- Nr. 162 Rom-Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten 2007 132
- Nr. 163 Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen 132
- Nr. 164 Freie Wohnungen für Ruhestandsgeistliche 132

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 149 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil des Erzbistums Köln

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauf folgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.
- (2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.
Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.
- (3) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.
- (4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt¹. Hierzu gehören

auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.

Artikel 2

Einspruch gegen Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtet die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Erzbischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.
Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los

¹ Der Erlass Geistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, S.101 f) stellt klar, dass zu den Geistlichen im Sinne dieser Bestimmung auch die Diakone im Hauptamt und mit Zivilberuf gehören.

zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

Artikel 3a

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei dessen Verhinderung

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dessen Aufgaben für die Dauer der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindemitglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

Artikel 4

Berufung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der geschäftsführende Vorsitzende als Vorsitzender,
 - b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Erzbischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
Der Vorsitzende beruft sechs wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Erzbischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 5

Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Liste muss wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.
- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Artikel 6 hingewiesen werden.
- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 6 Ergänzungsliste

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
- (2) Der Antrag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (4) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltage entsprechend Artikel 5 Abs. 3 bis 6 bekannt zu geben.
- (5) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen. Der Stimmzettel soll einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 7

Einladung zur Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Artikel 5 Abs. 4 bis 6.
- (2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden.
- (3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 8 Wahlvorstand

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus vier oder sechs wählbaren Gemeindemitgliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, so beruft der Vorsitzende ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.
- (2) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Erzbischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.
- (3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernannt die Erzbischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

- (2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.
- (4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 10 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.
- (2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Artikel 11 Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 11a Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Artikel 11 b Stimmabgabe in Filialwahllokalen

- (1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 7 Abs. 2 gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen

kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und Ort seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

- (2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Artikel 10 Abs. 4 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.
- (3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.
- (4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus bis zu vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.

Artikel 12 Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (2) Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 11 b stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 11 b in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.
- (3) Danach werden alle Stimmzettel/Umschläge aus der Urne entnommen und gezählt. Deren Anzahl wird sodann mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (4) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c) die keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
 - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,

- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (7) Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 13

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 14

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

Artikel 15

Abschluss der Wahl

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahr zu nehmen.

Artikel 16

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht unverzüglich das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor der Kirche. Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der Stimmenzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. In gleicher Weise ist bei Filialkirchen zu verfahren. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Artikel 17 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 17

Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 18 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 18

Berufung an die Erzbischöfliche Behörde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 17 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchbescheides die Berufung an die Erzbischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Erzbischöfliche Behörde kann von Amtes wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.
- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 19

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Erzbischöfliche Behörde

Die Namen und Anschriften der Gewählten sind der Erzbischöflichen Behörde mitzuteilen.

Artikel 20

Bestimmung des Wahltermins, Einführung der Kirchenvorsteher und Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder

- (1) Den Wahltermin bestimmt die Erzbischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 1994, 1997 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikels 4 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; andernfalls wird ein Termin überschlagen.
- (3) Die neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten.
- (4) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.
- (5) Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Wahl ist das Verzeichnis zu berichtigen und zu ergänzen.

**Artikel 21
Inkrafttreten**

Diese Fassung der Wahlordnung tritt zum 1. Juni 2006 in Kraft.

Köln, den 20. April 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 150 Profanierung der Filialkirche St. Maria
Friedenskönigin in Leverkusen**

Unser Erzbischof hat die Filialkirche St. Maria Friedenskönigin in Leverkusen profanem Gebrauch zurückgegeben.

Das Profanierungsdekret an die Kirchengemeinde Herz Jesu und St. Antonius, Herrn Pfarrer Michael Kuhlmann, hat folgenden Wortlaut:

Köln, den 7. Juni 2006

„Sehr geehrter Herr Pfarrer Kuhlmann,

nach Anhörung des Erzbischöflichen Rates und des Priesterrates gebe ich hiermit die Kirche St. Maria Friedenskönigin in Leverkusen gemäß can. 1212 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück. Dies habe ich schweren Herzens entschieden, da sich die 1954 errichtete Filialkirche durch die städtebauliche Entwicklung inzwischen in einem überwiegend gewerblich genutzten Gebiet befindet und bereits seit September 2004 nicht mehr für den Gottesdienst genutzt wird.

Das Allerheiligste und alle sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Gleichzeitig gestatte ich, den Altar gemäß can. 1238 CIC (in Verbindung mit can. 1212 CIC) abzubauen. Das Reliquiengrab (Sepulcrum) möge – sofern vorhanden – aus dem Altar entfernt und die Reliquie an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Ich bitte, mir mitzuteilen, wo die Altarreliquien verbleiben sollen. Sollte sich in der Gemeinde kein entsprechender Ort finden, so bitte ich, die Reliquien dem Generalvikar zur Verwahrung zu übergeben. Die Materialien des Altares dürfen nicht zu profanen Zwecken verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
+ Joachim Card. Meisner“

**Nr. 151 Profanierung der Pfarrkirche Christi Auferstehung
in Neviges-Siepen**

Unser Erzbischof hat die Pfarrkirche Christi Auferstehung profanem Gebrauch zurückgegeben.

Das Profanierungsdekret an die Kirchengemeinde Christi Auferstehung, Pater Banse, hat folgenden Wortlaut:

Köln, den 12. Juni 2006

„Sehr geehrter Pater Banse,

nach Anhörung des Erzbischöflichen Rates und des Priesterrates gebe ich hiermit die Pfarrkirche Christi Auferstehung in Neviges-Siepen gemäß can. 1212 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück. Dies habe ich schweren Herzens mit Blick auf die kleiner werdende Gemeinde, anstehende Sanierungsmaßnahmen, die Nähe zur Wallfahrtskirche Neviges und die geplante Fusion mit der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, deren Kirche Pfarrkirche der gemeinsamen Pfarrei werden

soll, entschieden.

Das Allerheiligste und alle sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Gleichzeitig gestatte ich, den Altar gemäß can. 1238 CIC (in Verbindung mit can. 1212 CIC) abzubauen. Das Reliquiengrab (Sepulcrum) möge – sofern vorhanden – aus dem Altar entfernt und die Reliquie an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Ich bitte, mir mitzuteilen, wo die Altarreliquien verbleiben sollen. Sollte sich in der Gemeinde kein entsprechender Ort finden, so bitte ich, die Reliquien dem Generalvikar zur Verwahrung zu übergeben. Die Materialien des Altares dürfen nicht zu profanen Zwecken verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
+ Joachim Card. Meisner“

**Nr. 152 Profanierung der Kirche St. Ursula in
Hürth-Kalscheuren**

Unser Erzbischof hat die Kirche St. Ursula profanem Gebrauch zurückgegeben.

Das Profanierungsdekret an die Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Herrn Pfarrer Franz-Josef Lausberg, hat folgenden Wortlaut:

Köln, den 21. Juni 2006

„Sehr geehrter Herr Pfarrer Lausberg,

nach Anhörung des Erzbischöflichen Rates und des Priesterrates gebe ich hiermit die Kirche St. Ursula in Hürth-Kalscheuren gemäß can. 1212 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück. Dies habe ich schweren Herzens entschieden, da sich die 1956 errichtete ehemalige Pfarrkirche durch die städtebauliche Entwicklung inzwischen in einem überwiegend gewerblich genutzten Gebiet befindet und die Gemeinde inzwischen so klein geworden ist, dass das gottesdienstliche Leben sinnvollerweise in den anderen Kirchen des Seelsorgebereichs, insbesondere in der Pfarrkirche St. Severin, konzentriert werden soll.

Dabei mache ich zur Auflage, dass das Allerheiligste und alle der Liturgie dienenden sakralen Gegenstände (insbesondere der konsekrierte Altar, Tabernakel, Taufbecken und Ambo) aus der Kirche entfernt werden müssen. Sie sollen in der Pfarrkirche Verwendung finden. Dazu gestatte ich, den Altar gemäß can. 1238 CIC (in Verbindung mit can. 1212 CIC) abzubauen. Die Materialien des Altares dürfen nicht zu profanen Zwecken verwendet werden.

Das Reliquiengrab (Sepulcrum) möge – sofern vorhanden – aus dem Altar entfernt und die Reliquie in die Pfarrkirche gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
+ Joachim Card. Meisner“

**Nr. 153 Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die
Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten
– Neufassung**

Zur Überleitung der Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten auf ein kapitalgedecktes Versorgungssystem und zur Regelung von Beschäftigungszeiträumen bis zum 31. Dezember 1975 (Beschäftigungszeiträume ab dem 1. Januar 1976 werden durch die kirchliche Zusatzversorgungskasse des Ver-

bandes der Diözesen Deutschlands abgedeckt) werden die Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerks für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten nach dem Stande vom 1. Januar 1968 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1967 S. 980 ff.) mit ihren späteren Änderungen vom 14. Januar 1972 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 46 S. 104), vom 21. September 1972 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 290 S. 315), vom 8. November 1976 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1976 Nr. 433), vom 20. Februar 1987 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1987 Nr. 63 S. 59) und vom 15. Januar 1998 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 17 S. 27) geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Verwaltung und Bereitstellung der Mittel

- (1) Das Hilfswerk ist eine Einrichtung des Erzbistums, deren Verwaltung im Auftrage des Erzbischofs vorerst vom Diözesanverwaltungsrat geführt wird. Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Rechnung zu legen. Bei Beratung von Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind Vertreter der kirchlichen Laienangestellten hinzuzuziehen.
- (2) Die erforderlichen Mittel werden von Jahr zu Jahr gemäß besonderer Anordnung des Erzbischofs durch das Erzbistum ohne Beteiligung der Angestellten bereitgestellt, soweit die gegebenen Möglichkeiten es erlauben.

§ 2

Kreis der Berechtigten

- (1) Nach Maßgabe einer einzelvertraglichen Zusage sind leistungsberechtigt:
 - a) Die auf Grund eines vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigten Vertrages nach der Kirchlichen Besoldungsordnung oder der KAVO rentenversicherungspflichtig beschäftigten Laienangestellten der Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Kirchengemeindeverbände des Erzbistums Köln,
 - b) Die im Dienst des Erzbistums und seinen Einrichtungen rentenversicherungspflichtig beschäftigten Laienangestellten,
 - c) Witwen oder Witwer der unter a) und b) Genannten.
- (2) Einzelrendanten der Kirchengemeinden mit Werkvertrag sind von der Betreuung durch das Hilfswerk ausgeschlossen, da sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages tätig waren.

§ 3

Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Leistung aus dem Hilfswerk zu erfüllen:

- a) Bezug einer Rente wegen Alters oder der Rente nach Altersteilzeit oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rente der KZVK und
- b) mindestens 20-jährige Dienstzeit gemäß § 2 im kirchlichen Dienst (unabhängig von einem etwa anders errechneten Besoldungsdienstalter) und
- c) Eintritt in den kirchlichen Dienst gemäß § 2 vor dem 1. Januar 1976.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Hilfswerkleistung

Als monatliche Hilfswerkleistung wird der Betrag gezahlt, der sich nach

Ermittlung der Anwartschaft aus dem vor dem 01.01.1976 erzielten und nachgewiesenen Bruttoeinkommen errechnet. Die Anwartschaft wird in entsprechender Anwendung der aktuellen Satzungs Vorschriften der KZVK (das sind zurzeit die §§ 72 ff. sowie die §§ 33 ff.) zur Besitzstands Berechnung zum 31.12.2001 ermittelt (Punktemodell).

Die ermittelte Anwartschaft (Versorgungspunkte) wird nach den jeweiligen Satzungsbestimmungen der KZVK mit dem Messbetrag (Stand 31.12.2005 = 4,00 €) vervielfältigt. Daraus ergibt sich die monatlich zu zahlende Hilfswerkleistung.

Die erstmalige Fälligkeit besteht nach Eingang der Rentenunterlagen zum Ende des Monats beim Leistungsberechtigten.

§ 5

Anpassung der Hilfswerkleistungen

Die Hilfswerkleistungen werden jeweils zum 1. Juli – erstmals ab dem Jahr 2007 – um 1 v. H. ihres Betrages gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erhöht.

§ 6

Abfindungen

Hilfswerkleistungen, die den maßgeblichen Monatsbetrag gem. § 3 Betriebsrentengesetz nicht übersteigen, werden abgefunden.

Der Abfindungsbetrag wird nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung der KZVK entsprechend ermittelt.

§ 7

Witwen- und Witwerversorgung

Die Witwe bzw. der Witwer erhalten als Hilfswerkleistung analog der gesetzlichen Rente (große/kleine Witwen-/Witwerrente) die Leistung, die der Ehepartner erhalten hat oder die ihm zugestanden hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Hilfswerk.

§ 8

Verfahren

Der Antrag auf Leistung ist schriftlich an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten.

Die Leistungen werden auf ein Bankkonto des Leistungsberechtigten im Inland überwiesen.

Der Bezieher von Leistungen aus dem Hilfswerk hat dem Erzbischöflichen Generalvikariat sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Ansprüche aus dem Hilfswerk dürfen weder abgetreten (§ 399 BGB) noch verpfändet werden.

§ 9

Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Hilfswerk verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Leistungsberechtigten schriftlich geltend gemacht wer-

den. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Leistungen unwirksam zu machen.

§ 10 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- 1) Die bisherige Berechnung der Leistungen wird mit Wirkung ab 1. Januar 2007 umgestellt auf die Leistungsrechnung nach dieser Neufassung.
- 2) Die bisherige Hilfswerkleistung wird wie folgt umgestellt:
 - a) der **Hilfswerkanspruch** und die Leistungen in **Mindest- oder Festbeträgen** werden zum **31.12.2006** festgestellt und mit 1. v. H. zum Anpassungszeitpunkt (§ 5) erhöht,
 - b) **Besitzstandszulagen**, die nach § 15 Abs. 2 der Verwaltungsrichtlinie in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung gewährt werden, werden zum **31.12.2006** festgestellt und in zehn gleichen Beträgen zum Anpassungszeitpunkt (§ 5) abgebaut.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten die Verwaltungsrichtlinien vom 29. Dezember 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 17, vom 15.01.1998) außer Kraft.

Köln, den 14. Juni 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 154 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 20.04.2004 (Amtsblatt des Erzbistums 2004, Nr. 162) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer I. erhält folgende Fassung:

„I. Erzbischöfliches Generalvikariat und angeschlossene Dienststellen

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, Kolumba (Erzbischöfliches Diözesan-

museum), das Erzbischöfliche Diakoneninstitut, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln, die regionalen Schulreferenten und die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, jeweils im Bereich der Dompfarrei, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

2. Ziffer III. erhält folgende Fassung:

„III. Fachstellen für Jugendpastoral und Jugendhilfe und die Bildungsstätte Steinbachtalsperre

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten die

Fachstelle Nord, Düsseldorf,

Fachstelle Ost, Bergisch Gladbach,

Fachstelle Mitte, Köln,

Fachstelle Süd, Bonn,

Fachstelle Bergische Städte, Wuppertal

und die Bildungsstätte Steinbachtalsperre

als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung. Sobald ein weiteres Kath. Jugendamt in die Trägerschaft des Erzbistums übergeht, gehört es ebenfalls zu dieser Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO.“

3. Ziffer VI. erhält folgende Fassung:

„Bildungswerke

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das

Bildungswerk Region Köln

Bildungswerk Region Osten

Bildungswerk Region Bergische Städte

Bildungswerk Region Süden

Bildungswerk Region Mettmann

Bildungswerk Region Rhein-Erft-Kreis und das

Domradio

als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

II. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung ab 01.07.2006 in Kraft.

Köln, den 24. Mai 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 155 Hinweise zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln

Köln, den 20. April 2006

Die vorstehend unter Nr. 149 der Dokumente des Erzbischofs veröffentlichte Wahlordnung ersetzt die bisher geltende Wahlordnung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, S.57 ff mit Änderungen gemäß Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, S.133). Sie enthält folgende Änderungen:

1. In der Überschrift wird deklaratorisch darauf hingewiesen, dass (wie bereits bisher) die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil des Erzbistums Köln gilt.
2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wurde die Formulierung „an oder vor der Kirche“ ersetzt durch die Worte: „an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde“.
3. Art. 1 Abs. 3 wurde um folgenden Satz 3 ergänzt:

„In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.“

4. Art. 1 Abs. 4 wurde um eine Fußnote ergänzt, die klarstellt, dass zu den Geistlichen im Sinne dieser Bestimmung auch die Diakone im Hauptamt und mit Zivilberuf gehören.
5. Art. 1 Abs. 4 wurde ergänzt durch folgenden Satz 2:
„Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.“
6. Vor dem bisherigen Art. 2 Satz 1 wurde folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden.“
7. In Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) wurden hinter den Worten „des Kirchenvorstandes“ die Worte eingefügt: „oder der geschäftsführende Vorsitzende“
8. Art. 4 Abs. 2 Buchstabe c) wurde wie folgt neu gefasst:
„c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.“
9. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 wurden die Worte „getrennt nach der Vorschlagliste und der Ergänzungsliste“ ersatzlos gestrichen.
10. Art. 10 Abs. 3 (obligatorische Verwendung von Umschlägen für die Stimmzettel) wurde ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Abs. 4 und 5 wurden zu Abs. 3 und 4. Der bisherige Abs. 5 (neu Abs. 4) erhielt folgende Fassung:
„Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“
11. Art. 11a Abs. 2 Satz 1 erhielt folgende Fassung:
„Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden.“
12. Hinter Art. 11a wurde ein neuer Art. 11 b neu eingefügt über die Möglichkeit und vorgegebene Verfahrensweise bei einer Ermöglichung der Stimmabgabe in Filialwahllokalen.
13. Entsprechend wurde hinter Art. 12 Abs. 1 ein neuer Abs. 2 eingefügt betreffend die Verfahrensweise bei der Auszählung der Stimmen im Falle erfolgter Wahl in Filialwahllokalen.
14. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 (neu) wurden vor dem Wort „Umschläge“ die Worte eingefügt:
„Stimmzettel“
15. Hinter Art. 16 Satz 1 wurde folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der Stimmenzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl.“
16. In Art. 17 Abs. 1 wurden die Worte „innerhalb einer Woche“ ersetzt durch die Formulierung „innerhalb von 14 Tagen“.
17. Art. 17 Abs. 1 wurde um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.“

Aufgrund der Neufassung und Einfügung der Artikel 11 a und 11 b in die Wahlordnung musste außer den oben genannten sachlichen Änderungen auch die Zählweise geändert werden. Die Artikel 13 bis 22 der bisher geltenden Wahlordnung wurden als Artikel 12 bis 21 der neugefassten Wahlordnung weitergezählt.

Die geänderte Wahlordnung tritt zum 1. Juni 2006 in Kraft.

Nr. 156 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2007

Köln, den 19. Juni 2006

Im Jahr 2007 werden folgende Dekanate des Erzbistums visitiert:

Pastoralbezirk Nord	Dekanat Wuppertal-Barmen Dekanat Wuppertal-Elberfeld Dekanat Solingen Dekanat Remscheid
Pastoralbezirk Mitte	Dekanat Köln-Mülheim Dekanat Bedburg Dekanat Bergheim
Pastoralbezirk Süd	Dekanat Euskirchen

Gleichzeitig mit der Visitation wird auch das Sakrament der Firmung gespendet. Firmspendungen zwischen den Visitationsterminen werden mit dem für den Pastoralbezirk zuständigen Weihbischof vereinbart. Soweit dies noch nicht geschehen ist, mögen die Dechanten entsprechende Wünsche bis spätestens 15. Oktober 2006 dem betreffenden Weihbischof melden. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich alle gewünschten Firmspendungen über den Dechanten mit dem zuständigen Weihbischof zu vereinbaren sind. Für gegebenenfalls notwendige Vertretung durch einen anderen Firmspender sorgt ebenfalls der Weihbischof des Pastoralbezirks.

Nr. 157 Restdevisensammlung am 12./13. August 2006

Köln, den 16. Juni 2006

Nach dem Ende der Urlaubszeit findet in den Pfarrgemeinden eine Restdevisensammlung zugunsten der Caritas Stiftung im Erzbistum Köln statt. Nach allen Gottesdiensten sollen am 12. und 13. August 2006 an den Kirchtüren ausländische Münzen gesammelt werden. Auch restliche D-Mark-Beträge können nach wie vor gespendet werden. Mit dem Erlös der Sammlung, die bestens empfohlen wird, fördert die CaritasStiftung soziale Projekte im Erzbistum Köln. Näheres über die Sammlung wird den Pfarrämtern unmittelbar von der CaritasStiftung mitgeteilt.

In der Stadt Düsseldorf wird die Münzsammlung von der Katholischen Jugend durchgeführt, so dass die Restdevisensammlung der Caritas dort nicht gehalten wird.

Nr. 158 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO – hier: Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

Köln, den 10. Juni 2006

Der Ezbischof von Köln hat am 8. Juni 2006 Frau Dr. Susanne Eberle, Abteilung Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, gemäß § 16 der KDO (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994 Nr. 5 S. 5 ff.) erneut für die Dauer von drei Jahren – 1.6.2006 bis 31.5.2009 – zur Beauftragten für den Datenschutz im Bereich des Erzbistums Köln bestellt, und zwar sowohl für den Bereich der verfassten Kirche als auch für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. und der ihm angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen.

Personalia

Nr. 159 Personalchronik

Kleriker

Vom Herrn Erzbischof wurden am 23. Juni 2006, dem Hochfest des Hl. Herzens Jesu zu Priestern geweiht:

Andreas Büthe, Heimatgemeinde St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld,

Sebastian Hannig, Heimatgemeinde St. Johann Baptist in Wuppertal-Oberbarmen,

Michael Ottersbach, Heimatgemeinde St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld,

Martin Reimer, Heimatgemeinde Christi Auferstehung in Bonn-Röttgen,

Michael Weiler, Heimatgemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel,

Stefan Wißkirchen, Heimatgemeinde St. Nikolaus von Tolentino in Rösrath,

Dr. Johannes Wolter, Heimatgemeinde St. Severinus in Köln-Lövenich,

Frater M. Gabriel Janowski OCist, Heimatgemeinde Alleheiligen in Wadern.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

23.05. *Herr Dechant Hubert Ludwikowski*, zum stellvertretenden Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

19.05. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Broch*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Dauer der Amtszeit des Dechanten bis zum Ablauf des 08. April 2008 zum Definitor im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

19.05. *Herr Pfarrer Heribert Dölle*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Dauer der Amtszeit des Dechanten bis zum Ablauf des 30. September 2009 zum Definitor im Dekanat Düsseldorf-Süd.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.05. *Herr Dechant Msgr. Michael Haupt*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag im Seelsorgebereich „Bergneustadt/Derschlag“ des Dekanates Gummersbach.

19.05. *Herr Pfarrer Joachim Decker*, unter Entpflichtung von den Aufgaben als Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld im Dekanat Düsseldorf-Benrath mit Wirkung vom 20. Mai 2006 zum Leiter der Pfarreiengemeinschaft im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld.

19.05. *Herr Dechant Karl-Josef Windt*, unter Entpflichtung von den Aufgaben als Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Rheinbogen im Dekanat Köln-Rodenkirchen mit Wirkung vom 20. Mai 2006 zum Leiter der Pfarreiengemeinschaft im Seelsorgebereich Rheinbogen im Dekanat Köln-Rodenkirchen.

23.05. *Herr Dechant Msgr. Rainer Gille*, für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen“ des Dekanates Waldbröl und für die Dauer von vier Jahren zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen“ des Dekanates Waldbröl.

24.05. *Herr Diakon Dr. Raimund Lülsdorff*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten im Fach Dogmatik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.

24.05. *Herr Vizeoffizial Prälat Dr. Ernst-Günter Rokahr*, bis Ablauf des 06.02.2008 zum Lehrbeauftragten im Fach Kirchenrecht am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.

31.05. *Herr Pfarrer Johannes Kaulmann*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt und als Seelsorger für Menschen mit Hörschädigung im Stadtdekanat Düsseldorf, zum Seelsorger für Menschen mit Hörschädigung im Kreisdekanat Neuss.

01.06. *Herr Diakon Rolf Meier*, zum Diakon mit Zivilberuf zum Beauftragten für die Seelsorge für hörgeschädigte Senioren im Stadtdekanat Bonn und im Kreisdekanat Euskirchen.

01.06. *Herr Diakon Paul Kirschner*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten für das Dekanat Bonn-Mitte/Süd.

01.06. *Msgr. Rainer Hintzen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum zweiten stellvertretenden Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat

01.06. *Herr Rektor Mike Kolb*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum ersten stellvertretenden Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.

01.06. *Herr Pfarrer Andreas Brocke*, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Direktor der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Päpstlichen Werk für geistliche Berufe, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Gereon in Köln und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Alban in Köln und St. Michael in Köln im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Mitte.

06.06. *Herr Pater Ludwig Dehez SJ*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diözesanpräses des Katholischen Männerwerkes im Erzbistum Köln und Rector ecclesiae der Kapelle im Haus Marienhof zu Ittenbach.

06.06. *Herr Kaplan Georg Clemens Maria Rabeneck*, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof bis Ablauf des 31. August 2006 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg-Rheinviertel des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

07.06. *Herr Pfarrer Paul Hansen*, weiterhin zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch und St. Thomas Morus RP in Leverkusen-Schle-

- busch im Seelsorgebereich „Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle“ des Dekanates Leverkusen, bis zum 31. Mai 2007.
- 12.06. *Herr Spiritual Peter Nüsser*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten zum Delegaten für die Apostolatshelferinnen.
- 13.06. *Herr Offizial Prälat Dr. Assenmacher*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 26. Juli 2006 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Praktisches Kirchenrecht am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln.
- 23.06. *Neupriester Andreas Bütthe*, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 23.06. *Neupriester Sebastian Hannig*, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Lambertus in Bedburg, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Bleichen, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lucia in Bedburg-Rath im Seelsorgebereich „Bedburg“ des Dekanates Bedburg.
- 23.06. *Neupriester Michael Ottersbach*, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Martin in Much, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild, St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle im Seelsorgebereich „Much“ des Dekanates Neunkirchen.
- 23.06. *Neupriester Martin Reimer*, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich „Wuppertal-Oberbarmen“ des Dekanates Wuppertal-Barmen.
- 23.06. *Neupriester Michael Weiler*, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Peter in Essen – Kettwig, St. Joseph in Essen-Kettwig vor der Brücke, St. Laurentius in Mülheim-Mintard im Seelsorgebereich „Kettwig-Mintard“ des Dekanates Ratingen.
- 23.06. *Neupriester Stefan Wißkirchen*, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Mater Dolorosa in Düsseldorf-Flehe, St. Blasius in Düsseldorf-Hamm, St. Dionysius in Düsseldorf-Volmerswerth im Seelsorgebereich „Flehe/Hamm/Volmerswerth“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 23.06. *Neupriester Dr. Johannes Wolter*, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Marien in Siegburg im Seelsorgebereich „Siegburg-Ost“ des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.04. *Herr Pfarrer Robert Kleine*, entpflichtet von seinen Aufgaben als Diözesanpräses des Katholischen Männerwerkes im Erzbistum Köln, Rector ecclesiae der Kapelle im Haus Marienhof, Ittenbach und Delegat für die Apostolatshelferinnen im Erzbistum Köln.
- 15.05. *Herr Kaplan Miroslaw Sochaj*, entpflichtet – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – von den Aufgaben als Kaplan im Vorbereitungsdienst zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Altenberg.

- 29.05. *Herr Pfarrer Joachim Zöller*, von allen Aufgaben im Erzbistum Köln und vom priesterlichen Dienst beurlaubt.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 28.03. *Herr Pfarrer Albert Janssen*, zum Leiter des Pfarrverbandes „Veytal“ im Seelsorgebereich „Veytal“ des Dekanates Euskirchen.
- 28.06. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach* weiterhin für die Dauer von vier Jahren zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Solingen-Mitte/Nord“ des Dekanates Solingen.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 01.06. *Pater Adalbert Dabrowski OFMConv.*, im Einvernehmen mit dem Ordenoberen.

Es starb im Herrn am:

- 19.05. *Herr Pfarrer Wilhelm Müschenich*, 93 Jahre, Pfarrer i.R.
- 23.05. *Herr Prälat Prof. Dr. Bernhard Niessen*, 93 Jahre,
- 01.06. *Herr Prälat Friedrich Albert Garbrock*, 93 Jahre.

Nr. 160 Offene Stellen für Pastorale Dienste

GEISTLICHE

- Für das Dekanat Altenberg, Seelsorgebereich „Leichlingen/Witzhelden“, Pfarrei St. Laurentius, Seelsorgebereich „Wermelskirchen/Dabringhausen“ des Dekanates Altenberg wird ein Subsidiar gesucht. Eine Wohnung, auch mit Platz für eine Haushälterin, kann in Wermelskirchen oder Leichlingen vermittelt werden.

Interessenten wenden sich bitte an

Herrn Dechant Paul Klauke, Tel. 02175 / 80 03 00

oder

HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel. 0221 / 1642-1460.

- Für den Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Erfttal“ des Dekanates Euskirchen wird ein Subsidiar gesucht. Eine Wohnung, auch mit Platz für eine Haushälterin, sowie mit Garten, kann vermittelt werden.

Interessenten wenden sich bitte an

Herrn Domvikar Thomas Bahne, Tel.: 0221 / 2 71 24 45

oder

HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221 / 1642-1460.

- Für den Seelsorgebereich „Lindenthal / Kriel“ im Dekanat Köln-Lindenthal wird ein Subsidiar gesucht. Eine kircheneigene Wohnung ist vorhanden.

Interessenten wenden sich bitte an

Herrn Pfarrer Ronald Hermans, Tel. 0221 / 43 -24 52

oder an

HA Seelsorge-Personal, Msgr. Dr. Heße, Tel. 0221 / 1642-1460

- Im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ Dekanat Köln-Rodenkirchen wird ein Subsidiar gesucht. Eine kircheneigene Wohnung kann angemietet werden.

Interessenten wenden sich bitte an

Herrn Pfarrer Michael Nolten, Tel.: 02232 / 6 87 24

oder

HA-SP Msgr. Dr. Stefan Heße, Tel. 0221 / 1642-1460

LAIEN

Folgende Stellen für Gemeindereferenten-inn-en / Pastoralreferenten-inn-en

mit 100 % Beschäftigungsumfang sind ab sofort zu besetzen:

- Dekanat Solingen
Seelsorgebereich Mitte-Nord, St. Clemens, St. Mariä Himmelfahrt, St. Michael und St. Engelbert.
- Dekanat Solingen
Seelsorgebereich Solingen-Süd, St. Suitbertus, St. Mariä Empfängnis, St. Martinus und St. Josef.
- Dekanat Eitorf/Hennef,
Seelsorgebereich A, St. Patricius, St. Agnes, St. Petrus Canisius, St. Aloysius und St. Franziskus Xaverius, Eitorf.
- Dekanat Eitorf/Hennef
Seelsorgebereich Geistingen / Hennef / Rott, St. Simon und Judas, St. Michael, St. Mariä Heimsuchung und St. Michael.
- Dekanat Euskirchen,
SB Zülpich – Mitte, St. Peter, St. Margareta, St. Severin, St. Peter, Stephani Auffindung, St. Cyriakus, Zülpich.
- Dekanat Euskirchen,
Seelsorgebereich Zülpich-Süd, St. Gereon, St. Kunibert, St. Agnes und St. Dionysius, Zülpich.

Folgende Stellen für Gemeindereferenten-inn-en / Pastoralreferenten-inn-en mit 50 % Beschäftigungsumfang sind ab sofort zu besetzen:

- Dekanat Köln-Mitte,
Seelsorgebereich E
Herz Jesu, St. Mauritius und St. Aposteln.
- Dekanat Wipperfürth,
Seelsorgebereich Wipperfürth, St. Nikolaus, St. Agatha, Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Ap.u.Ev. und St. Clemens.

Interessenten/innen mit Berufserfahrung wenden sich bitte an

**Fr. Zöller, Personalreferentin, HA-SP-Einsatz,
Tel.: 0221 / 1642-1512**

- Im Referat Behindertenseelsorge innerhalb der Abt. Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen (HA-S) wird zum 1. September 2006 die Stelle einer/s Pastoralreferenten/in / Gemeindereferenten/in mit einem Beschäftigungsumfang von 100% frei.

Aufgaben:

- Konzeptentwicklung für die Seelsorge mit Menschen mit Behinderung (mögliche Schwerpunkte: Seelsorge mit Menschen mit geistiger Behinderung, Sehbehinderung und/oder psychischer Erkrankung).
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.
- Begleitung und Koordination von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kirche und Gesellschaft
- Mitwirkung an Publikationen des Referats Behindertenseelsorge
- Betreuung des Internetangebots des Referats Behindertenseelsorge

- Organisation und Vorbereitung von Konferenzen in der Behindertenseelsorge

Erforderlich sind Kompetenzen in den Bereichen:

- Theologie, Pastoral, Seelsorge
- Erwachsenenbildung
- Kommunikation, Teamfähigkeit
- Nachgewiesene Fortbildung in mindestens einem der genannten Aufgabenfelder
- Praktische Erfahrungen in der Behindertenhilfe und -seelsorge
- Kenntnisse der gängigen IT-Anwendungen (MS Office)
- Kenntnisse im barrierefreien Web-Design
- Bereitschaft zu Fortbildung und fachlicher Weiterentwicklung

Pastoralreferent-inn-en und Gemeindereferent-inn-en mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung richten ihre schriftliche Bewerbung bis zum

15. Juli 2006 an:

**HA-SP-Einsatz, Fr. Zöller, Personalreferentin,
Tel.: 0221 / 1642-1512.**

- Beim Diözesancaritasverband ist zum 01. August 2006 die Stelle eines/ einer Assistenten/In des Diözesancaritaspfarrers mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit den folgenden Aufgabenschwerpunkten zu besetzen:

Aufgaben in der Wissensvermittlung der Lehre der Kirche

- Mitarbeit in Führungsfortbildungskursen
- Mitarbeit im jährl. Theolog. Seminar für Geschäftsführer der Verbände
- Unterstützung in der Beratung von Abteilungen des DiCV und dessen Gliederungen in theologischen Fragen

Aufgaben in der geistlichen Unterstützung von Mitarbeitenden

- Unterstützung in der Organisation und Durchführung von Besinnungstagen für Abteilungen des DiCV und seiner Gliederungen
- Organisation der diözesanen Wallfahrt der Caritas

Aufgaben in der Unterstützung der Dienste und Einrichtungen

- Mitbearbeitung der Grundsatzfragen der Durchdringung und Erkennbarkeit unseres Propriums in den Diensten und Einrichtungen der Caritas
- Unterstützung der Verbundenheit gemeindlicher und verbandlicher Caritasarbeit
- Mitarbeit in der dienstspezifischen konzeptionellen Weiterentwicklung (z.B. Organisationsentwicklung, Entwicklung des Dienstleistungsspektrums)

Pastoralreferent-inn-en mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung, sowie Erfahrungen im sozialwissenschaftlichen und organisationsspezifischen Bildungsbereich und im Fachbereich Caritas, richten Ihre schriftliche Bewerbung

bis zum 15. Juli 2006 an:

**HA-SP-Einsatz,
Fr. Zöller, Personalreferentin,
Tel.: 0221 / 1642-1512.**

Hier erhalten Sie vorab auch telefonische Auskünfte!

Weitere Mitteilungen

Nr. 161 Schweigeexerzitien für Priester

Termin: 26.02. – 02.03.2007
Zeit: Beginn 14.00 h, Ende 13.00 h
Thema: „Deus caritas est“
Leitung: Weihbischof Dr. Andreas Laun, Salzburg
Anfragen: Pfarrer Hendrick Jolie,
Hochstr. 23,
64367 Mühlthal
Tel. 06151 / 14 51 18, Fax: 06151 / 14 44 80

Nr. 162 Rom-Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten 2007

Die Diözesan-Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten im Erzbistum Köln nach Rom findet von Sonntag, 30. September 2007 bis Samstag, 6. Oktober 2007 statt.

Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen werden allen Pfarreien und Verantwortlichen nach den Sommerferien 2006 zugestellt.

Kontakt:

Dr. Patrik C. Höring, Abteilung Jugendseelsorge,
Generalvikariat,
50606 Köln,
Tel: 0221 / 1642-1940, Fax -1400

Nr. 163 Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

Die diesjährige Beauftragung von Gemeinde- und Pasto-

ralreferenten/innen findet im Rahmen einer Eucharistiefeier am Samstag, dem 2. September 2006, 10.00 Uhr, in der Liebfrauen-Kirche, Köln-Mülheim, Adamsstraße, statt. Herr Weihbischof Manfred Melzer wird 3 Gemeinde- und 11 Pastoralassistenten/innen zu ihrem Dienst als Gemeindeferent/in bzw. Pastoralreferent/in im Erzbistum Köln beauftragen.

Hierzu sind alle Gläubigen des Erzbistums Köln eingeladen. Kleriker können in Chorkleidung teilnehmen.

Nach der Eucharistiefeier Empfang im Liebfrauenhaus Adamsstraße.

Nr. 164 Freie Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

- Im Pilgerheim Sankt Lukas in Königswinter-Ittenbach stehen Wohnungen für Ruhestandsgeistliche zur Verfügung. Die Mietpreise bewegen sich zwischen 200 und 300 Euro. Eine Haushaltshilfe kann auf Wunsch vermittelt werden. Das Pilgerheim besitzt eine eigene Kapelle, sodass Zelebration regelmäßig möglich ist.

Interessenten wenden sich bitte an
Frau Gisela Tewes, Tel.: 02223 / 2 12 76 oder
HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221 / 1642-1460.

- Im Seelsorgebereich „Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“ im Dekanat Köln-Deutz steht im pfarreigenen Altersheim in Köln-Kalk eine kleine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen kostengünstig zur Verfügung.

Nähere Informationen über
Pfr. Chudzian Tel.: 0221 / 8 70 20 61 oder über
HA Seelsorge-Personal,
Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221 / 1642-1512.